

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

157. Stück, 23.11.1926

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Novbr. 1926.) 157. Stück.

Inhalt:

Nr. 238. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November 1926, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung zur Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs vom 27. Oktober 1926.

Nr. 238.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung zur Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs vom 27. Oktober 1926.

Oldenburg, den 15. November 1926.

1.

Die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches 5. Ausgabe bleiben für Semen Strophanthi und Tinctura Strophanthi bis auf weiteres in Geltung.

2.

In der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches sind noch nachstehende Schreibversehen zu berichtigen:

1. auf Seite 262 ist bei dem Artikel Flores Chamomillae in Zeile 6 von oben anstatt Hochfelch „Hüllfelch“ zu setzen und

2. die an sich entbehrliche, nur zum leichteren Verständnis beigefügte Formel in Anlage III des Arzneibuchs Seite 784 Zeile 9 von oben

$$F \quad \text{As}_{46}^0 = Fy. \frac{2^0}{\text{verbrauchte Anzahl cem}^{1/10} \cdot \text{Normal-Sodlösung}}$$

muß lauten:

$$F \quad \text{As}_{46}^0 = Fy. \frac{\text{verbrauchte Anzahl cem}^{1/10} \cdot \text{Normal-Sodlösung}}{2^0}$$

Oldenburg, den 15. November 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Die Vorchriften des Deutschen Arzneibuches 2. Ausgabe sind für Samen Erbsen und Linolen Samen auf weiteres in Geltung.

Zu der 2. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches sind noch nachstehende Schriftverweise zu berücksichtigen:

1. auf Seite 282 ist bei dem Artikel Flores Chamomillae in Zeile 6 von oben anstatt „Sedula“ zu setzen und